



Hygienekonzept 2 der Jugendmusikschule Meersburg

vom 05. Juni 2021

anlässlich der Corona-Pandemie

(Hygienekonzept 2 Jugendmusikschule)

INHALT:

1. Einleitung
 - 1.1. Allgemeines
 - 1.2. Übertragungswege
2. Hygienemaßnahmen
 - 2.1. Allgemeine Hygieneregeln
 - 2.2. Gebäude
 - 2.3. Abstände
 - 2.4. Verwaltung, Kollegium
 - 2.5. Unterrichtsräume
 - 2.6. Instrumente, Noten
 - 2.7. Umgang mit Kondensat, Putzen der Instrumente
 - 2.8. Reinigung
 - 2.9. Veranstaltungen
3. Testpflicht
4. Datenerhebung, Dokumentation
5. Risikogruppen
6. Zutritts- und Teilnahmeverbot
7. Verantwortung, Information und Einweisung
8. Sonstiges
 - Anlagen

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Das Hygienekonzept dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) und enthält die seitens der Jugendmusikschule Meersburg getroffenen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden, der Musikschüler*innen und aller weiteren Personen, die das Gebäude betreten. Ihm zu Grunde liegen das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 und die „Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik“ des Freiburger Institut für Musikermedizin, des Universitätsklinikum und der Hochschule für Musik Freiburg vom 14.12.2020 zugrunde. Es sollen hierdurch Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert und Infektionswege nachvollziehbar gemacht werden.

1.2 Übertragungswege

Die hauptsächliche Übertragung von Viren, die respiratorische Infekte verursachen, erfolgt im Allgemeinen über Tröpfchen und Aerosole, die beim Husten, Niesen und Atmen, Sprechen, Singen und Instrumentalspiel entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und des tiefen Respirationstraktes beim Einatmen und ggf. über die Bindehaut des Auges aufgenommen werden. Ebenfalls gelangen Viren auch auf Oberflächen, von denen sie vor allem durch das Berühren dieser kontaminierten Flächen mit den Händen, die danach ungereinigt das Gesicht berühren, übertragen werden können - sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt ihr Infektionsfähigkeit behalten haben (Kontaktübertragung).

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Verbreitung des Coronavirus kann über den Weg der Tröpfcheninfektion oder über Aerosole erfolgen. Es ist auch eine Kontaktübertragung des Virus möglich. Neben der Atemluft sind als relevante weitere infektiöse Materialien auch Speichel und Atemwegssekrete zu nennen. In wie weit aus einem von einem Virusträger gespielten Instrument abgelassenes Kondenswasser Viren enthält und damit potentiell infektiös ist lässt sich aufgrund noch ausstehender Messungen noch nicht beurteilen.

2. Hygienemaßnahmen

2.1 Allgemeine Hygieneregeln

Die Hände sollten regelmäßig gründlich mit Seife ca. 20-30 Sekunden lang gewaschen werden. Alternativ können die Hände auch sachgerecht desinfiziert werden. Insbesondere muss dies beim Betreten des der Jugendmusikschule und sollte nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen erfolgen. Hierfür stehen in allen Toilettenräumen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden. Des Weiteren befindet sich ein Desinfektions-Spender im Eingangsbereich. Die „Husten- und Niesetikette“ (Husten und Niesen in die Armbeuge, größtmöglichen Abstand zu anderen Personen, am besten wegrehen) ist einzuhalten. Berührungen im Gesicht oder das Reiben der Augen sollten vermieden werden.

2.2 Gebäude

Das Gebäude der Jugendmusikschule darf nur von Mitarbeitenden, Musikschüler*innen sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder der Stadt Meersburg ausdrücklich gestattet ist. Nur im absoluten Ausnahmefall dürfen Schüler*innen von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der/des jüngeren Schülerin/Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, nur wo pädagogisch zwingend erforderlich). In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und im Gebäude auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken. Mitarbeitende, Musikschüler*innen, deren Erziehungsberechtigten und diese zum Unterricht begleitende Personen betreten und verlassen das Gebäude durch unterschiedliche Zu- und Ausgänge. Um weitere Begegnungen außerhalb des Unterrichtszimmers zu vermeiden sind die Laufwege („Einbahnstraßen-Regelung“) in allen Korridoren und Fluren mittels Schildern und Markierungen auf dem Boden und/oder an den Wänden eindeutig gekennzeichnet. Gedränge bspw. an Türen und Eingängen ist zu vermeiden. Schüler*innen sollten den Unterrichtsraum erst betreten, wenn Vorherige*r den Raum verlassen hat.

2.3 Abstände, Maskenpflicht

Alle halten einen Mindestabstand von 2 Meter zueinander. Auf Berührungen, Umarmungen oder auch bspw. Händeschütteln sollte verzichtet werden. Außerhalb des Unterrichtszimmers, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz gegeben ist, ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Diese muss die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen. Damit einhergehend ist selbstverständlich auch das Tragen einer Maske die den Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards erfüllen möglich. Masken mit einem „Ausatemventil“ sind nicht zulässig. Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr besteht diese Verpflichtung nicht. Sofern die musikpädagogische Arbeit nicht verhindert bzw. unverhältnismäßig behindert wird, wird das Tragen einer Maske dringend empfohlen. Für den Unterricht sind die Sitzplätze/Stehplätze so

anzuordnen, dass ein Mindestabstand von 2 Meter unter allen Personen eingehalten wird. Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten sind die Sitzplätze/Stehplätze zusätzlich so anzuordnen, dass niemand im direkten Luftstrom einer anderen Person steht. Sollte dies nicht mittels der bereitgestellten Trennwände möglich sein, so ist die Gesangs- und Blasrichtung im 90° Winkel zwischen Schüler*in und Lehrkraft voneinander weg zu richten.

2.4 Verwaltung, Kollegium

Die Mitarbeitenden sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften angehalten. Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Bei notwendigen Präsenzveranstaltungen werden die allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln sorgfältig beachtet. Benötigte Masken und Einmal-Handschuhe erhalten die Mitarbeitenden im Sekretariat der Jugendmusikschule (Mo-Fr 9-12 Uhr). Für die notwendigen Reinigungen seitens der Lehrkräfte wird ein geeignetes Reinigungsmittel in Sprühflaschen und Einmal-Handtücher bereitgestellt. Das Reinigungsmittel in den Sprühflaschen wird entsprechend der Anwendungshinweise regelmäßig gewechselt.

2.5 Unterrichtsräume

Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sind angemessen große Räume zu nutzen. Die Anzahl der Personen im Raum wird durch die Größe (Fläche) des Raumes limitiert. Um die notwendigen Abstände zwischen den Personen einhalten zu können bedarf es mindestens 3-4 m² pro Person. Bei Verlassen des Sitzplatz/Stehplatz muss eine Maske getragen werden. Um die zu erwartende Partikelkonzentration der Aerosole im Unterrichtsraum möglichst gering zu halten, muss, sofern keine geeignete raumluftechnische Anlage vorhanden ist, mehrfach täglich gründlich gelüftet werden. Hierfür besteht zwischen den Unterrichtseinheiten immer eine Pause von mindestens 5 Minuten.

2.6 Instrumente, Noten

Die Schüler*innen bringen ihre eigenen Instrumente (sofern möglich) und Noten mit. Ein Austausch von Instrumenten, Noten u.ä. unter den Schülern sollte vermieden werden. Vor der Weitergabe an eine andere Person werden Instrumente, Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte, Arbeitsflächen u.ä. von den Lehrkräften mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder zu desinfiziert. Gegenstände, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden sind vor der Weitergabe mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren. Ggf. auszuteilende Noten sollten vor dem Unterricht von der Lehrkraft auf die entsprechenden Stühle/Plätze verteilt werden. Hierfür besteht zwischen den Unterrichtseinheiten immer eine Pause von mindestens 5 Minuten.

2.7 Umgang mit Kondensat, Putzen der Instrumente

Das bisher übliche Verfahren, Kondenswasser aus den Instrumenten mittels Durchblasen bzw. Durchpusten zu entfernen, ist nicht gestattet. Die Entfernung muss stattdessen über häufiges Ablassen oder Auskippen erfolgen. Die Flüssigkeit (wie bisher) in Räumen auf den Boden tropfen zu lassen oder auszukippen ist unbedingt zu vermeiden, da diese potentiell infektiös

sein kann. In Räumen sollte stattdessen ein häufiges Kondensat-Ablassen oder Auskippen in ein verschließbares Gefäß erfolgen. Dieses verschließbare Gefäß sollte mit einem Material versehen sein, dass das Kondensat angemessen aufsaugen kann (bspw. eine fest verschließbare Frischhaltebox mit einem kleinen Handtuch). Dieses Gefäß ist von jedem Musizierenden in sauberem, gereinigtem Zustand selber mitzubringen und nach der Probe verschlossen wieder mitzunehmen. Die Reinigung von Instrumenten mittels „Durchzieh-Wischer“ sollte nach der Probe zu Hause erfolgen. Etwaige Kondensatreste am Boden werden von den Musikschülern selbst durch Einmalhandtücher aufgenommen und direkt entsorgt.

2.8 Reinigung

Die Reinigung der Jugendmusikschule erfolgt täglich. Hierbei sind die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) und die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung speziell in Bezug auf die Corona-Pandemie zu beachten. In der Musikschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken und Griffe, sowie der Umgriff von Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Kopierer) müssen regelmäßig, mindestens einmal täglich, gereinigt werden.

2.9 Veranstaltungen

Alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen, Vorspiele und Konzerte der Jugendmusikschule bedürfen vorab der Genehmigung der Leitung.

3. Testpflicht

Aufgrund § 21 Absatz 8 CoronaVO ist die Teilnahme am Präsenzunterricht der Jugendmusikschule Meersburg nur zulässig für Schüler*innen bzw. ggf. deren Begleitung, die sich zweimal in der Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 getestet haben. Alternativ wird auch ein tagesaktueller oder weniger als 24 Stunden alter COVID-19-Schnell- oder Selbsttest anerkannt. Der Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung seitens der Schule gemäß § 2 Absatz 2 CoronaVO Schule oder eine Bescheinigung gemäß § 5 Absatz 1 CoronaVO.

Den Mitarbeitenden, die in Präsenz in der Jugendmusikschule unterrichten und den Mitarbeitenden in der Verwaltung werden entsprechend der Unterrichts- bzw. Arbeitstages Selbsttests für eine zweimalige Testung pro Woche zu Verfügung gestellt mit der Maßgabe sich dann vor dem Unterrichten zu testen. Das Vorgehen im Falle eines positiven Testergebnisses erfolgt nach einem definierten Ablaufplan. Dieser wird in der Anlage 2 beigelegt.

Ausgenommen von Tests sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Personen, die gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung einen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen können.

4. Datenerhebung, Dokumentation

Gemäß §7 CoronaVO werden von allen Personen bei Betreten der Jugendmusikschule bzw. des Unterrichtsraums folgende Daten erhoben: Vor- und Nachname, Telefonnummer, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, gemäß Punkt 3 dieses Hygienekonzepts das Vorliegen eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises und ggf. Anschrift und E-Mailadresse. Für alle Räume der Jugendmusikschule werden von den Lehrkräften tägliche Anwesenheitslisten geführt. Diese Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit für alle Räume nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann, in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat, ob ein Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt und dass vor bzw. nach jeder Unterrichtseinheit insbesondere die erforderlichen Reinigungen und Lüftungen durchgeführt worden sind.

(Die erhobenen Daten werden, geschützt vor dem Zugriff Unbefugter, für einen maximalen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzsicher vernichtet.)

5. Risikogruppen

Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygienekonzepts gehören vor allem Personen mit

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- einer Krebserkrankung
- geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)
- Ferner
 - o Schwangere
 - o Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben
 - o Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben
 - o Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung
 - o Schüler*innen mit relevanten Vorerkrankungen
 - o Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören

Für einzelnen Risikogruppen unter den Mitarbeitenden oder den Schüler*innen gelten unterschiedliche Regelungen, die sich an dem jeweiligen Risikograd und an der Einbindung in den Musikschul- und Unterrichtsbetrieb orientieren und den notwendigen Schutz als auch die größtmögliche Einbindung und Partizipation von Mitarbeitenden, Schüler*innen und deren jeweiligen familiären und sozialen Umfeld ermöglichen. In der Anlage 3 wird ein

Katalog beispielhafter unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen vorgestellt.

Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören, kann freigestellt werden, ob sie die Tätigkeit im Präsenzunterricht ganz oder teilweise wieder aufnehmen wollen bzw. können von der Erteilung von Präsenzunterricht entbunden werden. Sie sind dann angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt. Die Feststellung, ob ein/e Mitarbeiter/in der Musikschule oder eine für die Musikschule tätige Honorarkraft einer Risikogruppe angehört, sowie der Umfang bei Feststellung einer Zugehörigkeit erfolgt nach einem definierten Ablaufplan. Der Ablaufplan wird in der Anlage 1 beigelegt.

6. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Musikschüler*innen, Kinder, Lehrende und sonstiger Personen am Präsenzunterricht und sonstigen Veranstaltungen der Jugendmusikschule,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen (insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung Absonderung und der Coronavirus-Einreiseverordnung),
- die sich nach einem positiven Test nach §4a Absatz 3 Corona-Verordnung Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen.

Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen, die bspw. Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist der Zutritt und die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. In diesen Fällen ist Fernunterricht vorgesehen. Musikschüler*innen und ggf. begleitende Personen, die weder den geforderten Testnachweis vorweisen können, noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne §5 CoronaVO, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Diese Musikschüler*innen erhalten keinen Präsenzunterricht, müssen umgehend von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder werden, wo es pädagogisch verantwortbar ist, von der Lehrkraft nach Hause geschickt.

7. Verantwortung, Information und Einweisung

Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse und die Umsetzung des Hygienekonzepts. Sie nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung, Unterweisung und Kontrolle wahr. Für die gewissenhafte Einhaltung des Hygienekonzepts sind alle Mitarbeitenden der Jugendmusikschule verantwortlich. Bei Änderungen des Hygienekonzepts erfolgt eine Unterweisung der Mitarbeitenden der Jugendmusikschule durch die Schulleitung. Eine entsprechende Einweisung der

Schüler*innen erfolgt durch die Lehrkräfte in der jeweils ersten Unterrichtsstunde danach und jederzeit bei Bedarf.

Das jeweils aktuelle Hygienekonzept wird auf der Homepage der Jugendmusikschule Meersburg (www.jugendmusikschule.meersburg.de) veröffentlicht. Es wird den Schülern und ggf. deren Erziehungsberechtigten durch Aushang und mündlich bekannt gemacht, schriftlich in digitaler oder (auf Anfrage) auch gedruckter Form zu Verfügung gestellt.

8. Sonstiges

Das Hygienekonzept 2 der Jugendmusikschule anlässlich der Corona-Pandemie ist durch den Städtischen Musikdirektor der Stadt Meersburg am 20.Mai 2021 veröffentlicht worden. Ein neu veröffentlichtes Hygienekonzept Jugendmusikschule ersetzt das bis dahin geltende unmittelbar nach seiner Veröffentlichung. Es gilt bis zu seiner Aufhebung durch den Städtischen Musikdirektor oder eine andere übergeordnete Stelle.

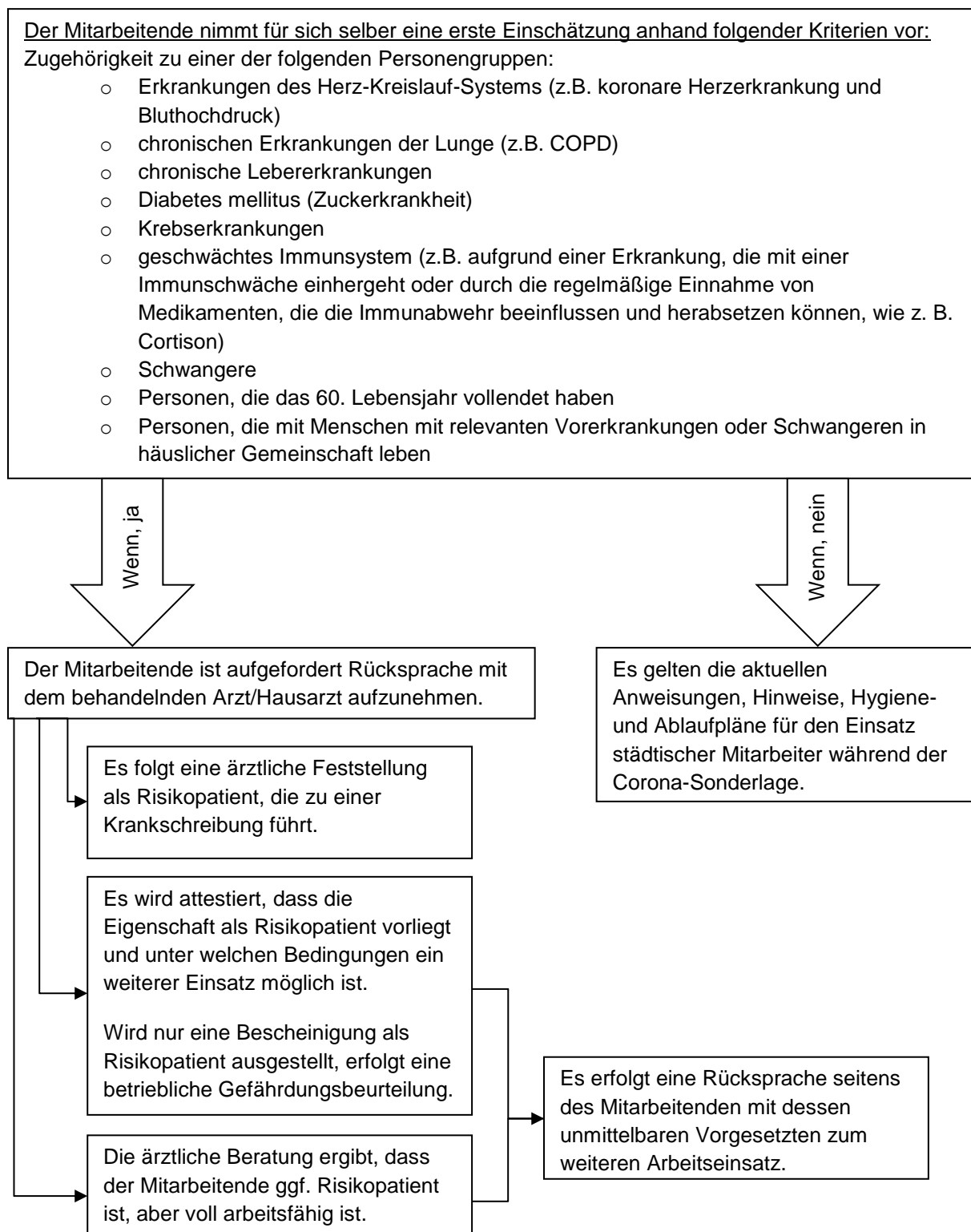
Meersburg, 19. Mai 2021



Christoph Maaß
Städt.Musikdirektor

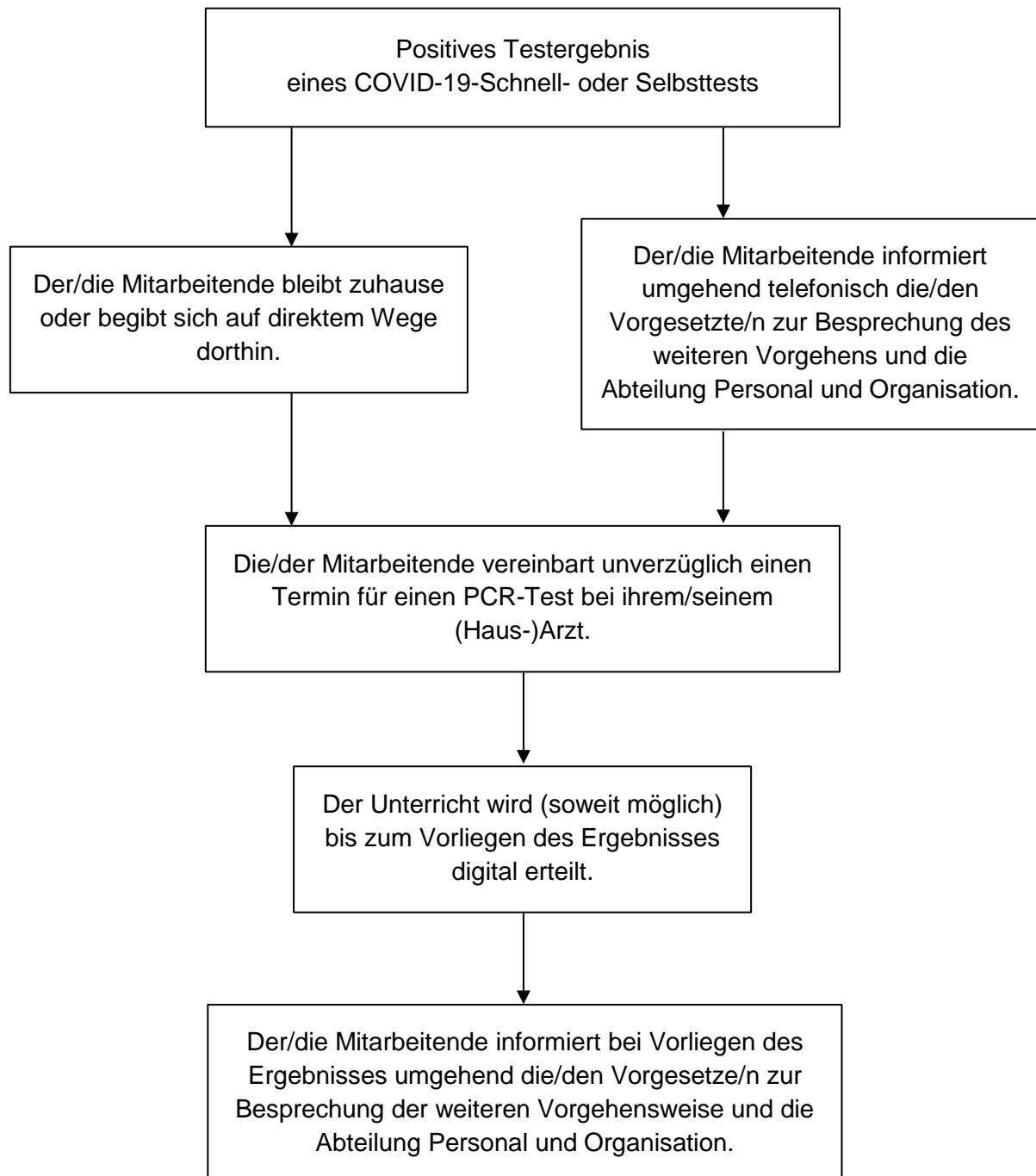
Anlage 1

Ablaufplan zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung der daraus abzuleitender Maßnahmen:



Anlage 2

Ablaufplan bei einem positiven Ergebnis eines COVID-19-Schnell- oder Selbsttests von Mitarbeitenden



Anlage 3

Katalog beispielhafter unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen unter Lehrkräfte, sonstigen Mitarbeitenden und Schüler*innen:

Personenkreis	Was
<p>Risikogruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck) - Chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD) - Chronische Lebererkrankungen - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) - Krebserkrankungen - Geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison) - Schwangere 	<p>Angestellte Lehrkräfte handeln nach Anlage 1: Ablaufplan zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung der daraus abzuleitender Maßnahmen</p> <p>Schüler*innen, die dieser Risikogruppe angehören, wird kein Präsenzunterricht erteilt bzw. wird nur Präsenzunterricht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten nach vorherigem Gespräch mit der Leitung der Musikschule erteilt. Sie haben die Möglichkeit den Unterricht online oder in anderen Formen des Fernunterrichts fortzuführen.</p>
<p>Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben</p>	<p>können von der Pflicht zur Erteilung von Präsenzunterricht befreit werden. Die Erteilung des Unterrichts kann auch in einer Mischung aus Präsenzunterricht und Fernlernangeboten erfolgen. Bei einer Befreiung von der Erteilung von Präsenzunterricht, sind sie verpflichtet, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt</p>
<p>Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben</p>	<p>können entscheiden, ob sie ihrer Unterrichtsverpflichtungen in Form von Präsenzunterricht oder Fernlernunterricht nachkommen.</p>
<p>Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung</p>	<p>Können als Lehrkräfte deshalb im Präsenzunterricht eingesetzt werden.</p>

Personenkreis	Was
Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Menschen leben, die einer Risikogruppe angehören	Die Erziehungsberechtigten entscheiden über die Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie haben ansonsten die Möglichkeit den Unterricht online oder in anderen Formen des Fernunterrichts fortzuführen.